

Magistrat der  
Stadt Taunusstein  
Stadtwerke Taunusstein  
Wasserversorgung  
Mittelgasse 40  
65232 Taunusstein

Unser Zeichen: 2.11.1.01.65.43

Ihr Ansprechpartner: Herr Volker Ewen  
Telefon: 06128 241-190  
Telefax: 06128 241-186  
volker.ewen@taunusstein.de  
Internet: www.stadtwerke-taunusstein.de

**Absender:**

Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Straße/Nr.:	<input type="text"/>
PLZ/Ort:	<input type="text"/>
ABW-Nr.:	<input type="text"/>

**Antrag auf Herstellung – Änderung – Erneuerung – Reparatur – Stilllegung einer Kanalanschlussleitung**

Hiermit beantrage/n ich/wir gemäß § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Taunusstein die

Herstellung  Änderung  Erneuerung  Reparatur   
Stilllegung

einer Kanalanschlussleitung für das Grundstück:

Gemarkung (Stadtteil):	<input type="text"/>
Flur:	<input type="text"/>
Flurstück:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
Haus-Nr.:	<input type="text"/>
Bauschein(Baugenehmigung):	<input type="text"/>
<b><u>Grundstückseigentümer:</u></b>	<input type="text"/>
Wohnort:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>

Art und Umfang des Bauvorhabens:


Es sind folgende besondere Anlagen (z.B. Abwasserhebeanlage, Benzinabscheider usw.) vorgesehen:


Dem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan (1:1000 / 500 / 250) sowie ein Auszug aus dem Kanalbestandsplan der betroffenen Sammelleitung und bei der Herstellung von neuen Anschlüssen eine Kopie der Baugenehmigung sowie hydraulische Nachweise / Berechnungen der Kanalanschlussleitung und der zu erwartenden Einleitungsmenge, jeweils nach DIN EN 1986-100, DIN EN 752 und DIN EN 12056 beizufügen. Eine abschließende Bearbeitung des Antrags kann nur bei Vollständigkeit der Unterlagen erfolgen.

Die erforderlichen Planunterlagen sind beigelegt. Von den nachstehenden besonderen Hinweisen sowie die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Taunusstein wird ausdrücklich anerkannt.

Taunusstein den,

--

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Grundstückseigentümer)

**Bearbeitungsvermerke der Verwaltung:**

Dem Antrag - in der vorgelegten Form – wird zugestimmt – mit folgenden Auflagen:


Im Auftrag

Taunusstein den,

--

\_\_\_\_\_  
Magistrat der Stadt Taunusstein  
Stadtwerke Taunusstein

Kopie des Antrages mit Genehmigungsvermerk zurück an Antragsteller.

**Besondere Hinweise:**

Die Kanalanschlussleitung wird nach § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Taunusstein ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten und beseitigt. Gemäß § 22 der EWS sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Stilllegung einer Kanalanschlussleitung (von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze) vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Die Rohrverlegungsarbeiten innerhalb des Grundstücks obliegen dem Bauherrn. Die Zuleitung von Abwasser in die öffentliche Sammelleitung darf nur nach Genehmigung durch die Stadt Taunusstein erfolgen. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis (Kanal-TV-Inspektion) darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und –leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderung der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

**Prüfvermerke der Verwaltung:**

Die Genehmigung der Zuleitung von Abwasser wurde erteilt.

Beanstandungen:


Taunusstein den,

--

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person**

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten, teilen wir Ihnen gemäß Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung Folgendes mit:

1. Die Daten werden von den Stadtwerken Taunusstein, Mittelgasse 40, 65232 Taunusstein, Abteilung Ortsentwässerung, Ansprechpartner Herr Volker Ewen, erhoben.
2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgenden Zweck verarbeitet: **Herstellung, Änderung, Erneuerung, Reparatur, Stilllegung einer Kanalanschlussleitung**
3. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, die Übermittlung der Daten an Dritte ist rechtlich verbindlich vorgeschrieben.
4. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
5. Sie haben das Rechts auf Auskunft über Ihre betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an den Magistrat der Stadt Taunusstein, Datenschutzbeauftragter Herr Kim Köhler, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, E-Mail: [kim.koehler@taunusstein.de](mailto:kim.koehler@taunusstein.de)
6. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.